



## Merkblatt

### Betäubungsmittelgesetzgebung für Tierärztinnen und Tierärzte

Im Folgenden sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zu Betäubungsmitteln zusammengefasst. Die Angaben sind nicht abschliessend. Für Details sind die Gesetzestexte zu konsultieren:

[Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121](#)

[Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV, SR 812.121.1](#)

[Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI, SR 812.121.11](#)

Weitere Merkblätter:

[Merkblatt für Tierärzte und Tierärztinnen zur neuen Regulierung der Enthornung von Zicklein](#)

[Ketamin: Anpassung in der BetmVV-EDI auf 1. Mai 2019](#)

### Begriffe

Als **Betäubungsmittel (Betm)** gelten abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben<sup>1</sup>. Unter dem Begriff **kontrollierte Substanzen** werden Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien sowie Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung, zusammengefasst<sup>2</sup>.

### Verzeichnisse der kontrollierten Substanzen

Kontrollierte Substanzen werden in die Verzeichnisse a-g eingeteilt<sup>3</sup>. Die Verzeichnisse unterliegen verschiedenen Kontrollmassnahmen. Für Tierärztinnen und Tierärzte sind v.a. die Verzeichnisse a und b relevant. Daher beschränken sich die Angaben in diesem Merkblatt auf diese beiden Verzeichnisse.

- **Verzeichnis a:** Kontrollierte Substanzen, die **allen Kontrollmassnahmen unterstellt sind**.  
Bsp: Buprenorphin, Fentanyl, Hydrocodon, Levomethadon.
- **Verzeichnis b:** Kontrollierte Substanzen, die **teilweise von den Kontrollmassnahmen ausgenommen sind**.  
Bsp: Brotizolam, Diazepam, Ketamin, Pentobarbital.

### Sorgfaltspflicht

Für Betm existieren spezifische Angaben zur Sorgfaltspflicht.<sup>4</sup>

### Bewilligung

Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und über entsprechende kantonale Berechtigungen verfügen (*Berufsausübungsbewilligung* für den Bezug, die Lagerung und die Verwendung; zusätzlich *Detailhandelsbewilligung* für die Abgabe), brauchen keine zusätzliche Bewilligung.<sup>5</sup>

Diese Befugnisse stehen auch angestellten Tierärztinnen und Tierärzten sowie Studierenden zu, sofern sie nach kantonalen Vorgaben zur Praxistätigkeit berechtigt sind. Sie handeln in diesem Fall im Namen der Person, die sie vertreten.<sup>6</sup>

### Erwerb

Selbstständig tätige Tierärztinnen und Tierärzte können kontrollierte Substanzen von einer Apotheke oder von Personen und Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung beziehen<sup>7</sup>. Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis a müssen schriftlich bestellt werden<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> BetmG Art. 2, Bst a; BetmG Art. 7

<sup>2</sup> BetmKV Art. 2, Bst h

<sup>3</sup> BetmKV Art. 3

<sup>4</sup> BetmKV Art. 10

<sup>5</sup> BetmG Art. 9, Abs. 1

<sup>6</sup> BetmG Art. 9, Abs. 2

<sup>7</sup> BetmKV Art. 44, Abs. 1

<sup>8</sup> BetmKV Art. 44, Abs. 3 und 5

## **Aufbewahrung**

Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis a müssen vor Diebstahl gesichert aufbewahrt werden<sup>9</sup>. Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis b sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben<sup>10</sup>. Kantonale Vorgaben sind zu beachten.

## **Dokumentations- und Belegpflicht**

Bezüge von kontrollierten Substanzen sind durch Lieferscheine oder detaillierte Rechnungen zu belegen<sup>11</sup>. Über den gesamten Verkehr mit Betm muss laufend Buch geführt werden<sup>12</sup>. Es handelt sich um eine sogenannte Jahresbilanz mit laufender Buchführung.

Der Verkehr mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a und b ist wie folgt zu belegen: Lager am Jahresanfang /-ende (jährliche durch medizinische Leitung visierte Bilanzierung des Bestandes, inkl. Datum), Kauf (Lieferscheine, Rechnungen), Anwendung und Abgabe (Patient, Datum, Menge), Verluste, Entsorgung. Bei der Bilanzierung sind allfällige Unstimmigkeiten zwischen Ist-Sollbestand zu begründen und zu korrigieren.

Die Warenflusskontrolle kann entweder von Hand oder elektronisch geführt werden. Im letzteren Fall muss sie in angemessenen Zeitabständen ausgedruckt und visiert, oder visiert als pdf abgelegt werden.

## **Verschreibung und Abgabe**

Tierärztinnen und Tierärzte dürfen kontrollierte Substanzen nur für Tiere verschreiben, die sie selber untersucht haben<sup>13</sup>.

## **Betäubungsmittelrezept**

Für die Verschreibung einer kontrollierten Substanz des Verzeichnis a ist ein Betäubungsmittelrezept notwendig<sup>14</sup>. Amtliche Betm-Rezeptformulare können bei den zuständigen kantonalen Behörden bezogen werden<sup>15</sup>. Für die Verschreibung einer kontrollierten Substanz des Verzeichnis b reicht ein einfaches Rezept.<sup>16</sup>

## **Meldepflicht**

Wird ein als Arzneimittel zugelassenes Betm für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgegeben oder verordnet, muss dies der zuständigen kantonalen Behörde innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden<sup>17</sup>.

Merke: Wird ein als Humanarzneimittel zugelassenes Betm für Tiere angewendet (Umwidmung), aber mit der Indikation gemäss Zulassung, muss dies nicht gemeldet werden. Auch eine ausserordentliche Dosierung muss nicht gemeldet werden.

## **Rücksendung / Entsorgung**

Verfallene oder nicht mehr benötigte kontrollierte Substanzen des Verzeichnis a müssen per Einschreiben mit einem Lieferschein der zuständigen kantonalen Behörde zur Entsorgung zugestellt werden. Die zugestellten kontrollierten Substanzen müssen einzeln aufgelistet werden (Bezeichnung, Dosierung, Menge).

Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis b: Die zuständige kantonale Behörde überwacht deren Entsorgung. Die Rückverfolgung muss gewährleistet sein<sup>18</sup>.

## **Aufbewahrung von Belegen**

Die Belege, Daten und Dateiträger über die Verschreibung und den Verkehr (inkl. Entsorgung) mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnis a und b sind 10 Jahre lang aufzubewahren<sup>19</sup>.

---

<sup>9</sup> BetmKV Art. 54, Abs. 1

<sup>10</sup> BetmKV Art. 54, Abs. 2

<sup>11</sup> BetmG Art. 16; BetmKV Art. 62 und 63

<sup>12</sup> BetmG Art. 17, Abs. 1

<sup>13</sup> BetmKV Art. 50, Abs. 1

<sup>14</sup> BetmKV Art. 50, Abs. 2

<sup>15</sup> BetmKV Art. 50, Abs. 4

<sup>16</sup> BetmKV Art. 46, Abs. 3

<sup>17</sup> BetmG Art. 11, Abs. 1 bis; BetmKV Art. 50, Abs. 3

<sup>18</sup> BetmKV Art. 70, Abs. 2

<sup>19</sup> BetmKV Art. 62, Abs. 3